



IRENE DINGEL

Reformation

Zentren – Akteure – Ereignisse



neukirchener
theologie



neukirchener
theologie

Irene Dingel

Reformation

Zentren – Akteure – Ereignisse

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7887-3034-5

Weitere Angaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2016, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstr. 13, D-37073 Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: Grafikbüro Sonnhüter, www.sonnhueter.com unter Verwendung folgender Bilder:
Wittenberg 1536, gemeinfrei;
Panoràmica de la ciutat i el riu Limmat durant el segle XV, gemeinfrei;
Ansicht von Straßburg im Jahre 1493, gemeinfrei;
Carte Geneve, gemeinfrei
Satz: Dorothee Schönau, Wülfrath

Inhalt

Vorwort.....	9
Einleitung.....	11

HINTERGRÜNDE

Politische, gesellschaftliche und rechtliche Strukturen um 1500.....	15
I. Ständeordnung und Verfassungsstrukturen.....	15
II. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation	17
Religiöses Leben im Spätmittelalter und an der Schwelle zur Frühen Neuzeit	25
I. Die Kirche in ihren institutionellen Erscheinungsformen und Strukturen	25
1. Kirche und Papsttum	25
2. Der konziliare Gedanke.....	26
3. Klerus	29
II. Frömmigkeit	30
1. Mystik und Devotio moderna	30
2. Volksfrömmigkeit.....	34
III. Erneuerungsbewegungen.....	37
1. Kirchenkritik und Reformansätze vor der Reformation	37
2. Renaissance und Humanismus	40

DIE REFORMATION

Zentren – Akteure – Ereignisse

Die Reformation in Wittenberg	47
I. Martin Luthers Entwicklung zum Reformator	49
1. Theologische Grundlegung: Disputationen und reformatorische Hauptschriften.....	53
2. Evangelische Verkündigung: Bibelübersetzung – Predigt – Unterweisung.....	63
II. Philipp Melanchthon als Wittenberger Professor und theologischer Lehrer	66
1. Der Universalgelehrte und sein wissenschaftliches Werk	70
2. Der Theologe und Reformator	73

Die Ausbreitung der Reformation – Wege und Medien.....	77
I. Die Predigt.....	77
II. Das Lied.....	79
III. Aktivitäten der Humanistenzirkel.....	81
IV. Der Buchdruck.....	82
Die Reformation in Zürich.....	85
I. Huldrych Zwinglis Weg zur Reformation	86
II. Der Beginn der Reformation in Zürich	87
1. Zwinglis reformatorische Predigt	87
2. Der Bruch mit der römischen Kirche	90
III. Die Zürcher Disputationen	92
1. Die erste Zürcher Disputation und ihre Wirkung	92
2. Die zweite Zürcher Disputation	93
IV. Theologische Grundlegung und praktische Gestaltung der Reformation	95
Kontroversen und Abgrenzung.....	100
I. Die Wittenberger Bewegung (1521/1522)	100
II. Der Streit mit Erasmus über den freien Willen (1524/1525).....	105
III. Die Abendmahlkontroverse mit Zwingli (1525–1529)	108
IV. Die Antinomistischen Streitigkeiten (1527 und 1537/1538).....	115
Reformatorischer Dissent	120
I. Das Täuferium.....	121
1. Das frühe Täuferium in Zürich – Konrad Grebel und Felix Mantz	121
2. Vielfalt des Täuferiums – Balthasar Hubmaier, Hans Denck, Hans Hut	123
3. Konsolidierung und Abgrenzung.....	126
4. Das Täuferreich in Münster	128
5. Mennoniten und Hutterer.....	130
II. Ausprägungen des Spiritualismus	131
1. Thomas Müntzer: Kämpferische Leidensnachfolge.....	133
2. Caspar Schwenckfeld von Ossig: die Botschaft vom inneren Christus.....	137
3. Sebastian Franck: Konsequenter Individualismus	141
III. Antitrinitarische Strömungen	145
1. Die Anfänge	146
2. Verbreitung	147

<i>Inhalt</i>	7
Die Reformation in Straßburg.....	149
I. Martin Bucers Weg nach Straßburg	149
II. Einführung und Etablierung der Reformation in Straßburg.....	151
III. Abgrenzung und Konsolidierung.....	154
IV. Bucers Wirken außerhalb	157
Reformation und Bildung	163
I. Grundzüge des Bildungswesens im Spätmittelalter.....	163
II. Reformatorische Begründungen der Bildungsreform.....	164
III. Praktische Umsetzungen – Wittenberger und Straßburger Typ	168
Reformation und Reichspolitik	173
I. Der Römische Prozess gegen Luther und die Lage im Reich	173
II. Die Bedeutung der Reichstage für die Reformation	178
1. Der Wormser Reichstag von 1521 und die Ächtung Luthers	178
2. Der Reichstag von Speyer 1526, die Entstehung des landes-	
herrlichen Kirchenregiments und die Ordnung der Kirche ...	181
3. Der Reichstag von Speyer 1529 und das Ringen um ein	
Minderheitenrecht in Glaubensfragen	185
4. Der Augsburger Reichstag von 1530 und die reforma-	
torische Bekenntnisbildung.....	188
5. Der Schmalkaldische Bund, das Ringen der Mächte und	
erste Religionsfriedensschlüsse.....	192
Ringens um Konsens	195
I. Die Wittenberger Konkordie (1536).....	195
II. Kaiserliche Konzilspolitik und Schmalkaldische Artikel (1537)	199
III. Das Religionsgespräch von Hagenau, Worms und	
Regensburg (1540/1541)	202
Krieg und Frieden	206
I. Der Bauernkrieg (1524–1526) und die Reaktion	
Martin Luthers.....	206
II. Der Schmalkaldische Krieg (1546/1547) und das	
Augsburger Interim (1548)	212
III. Fürstenkrieg und Passauer Vertrag (1552).....	218
IV. Der Augsburger Religionsfrieden (1555).....	220
V. Die französischen Religionskriege und das Edikt	
von Nantes (1598)	224

Die Reformation in Genf	229
I. Calvins Weg zur Reformation und sein frühes reformatorisches Wirken	230
II. Calvins Wirken in Genf (1536–1538) und sein Straßburger Exil (1538–1541).....	232
III. Calvins Rückkehr nach Genf und weiteres Wirken (1541–1564)	233
1. Neuordnung der Kirche – Struktur, Praxis, Kirchenzucht	234
2. Konsolidierung der Lehre – Theologische Kontroversen.....	236
IV. Der Bruch mit dem entstehenden Luthertum – Der Zweite Abendmahlsstreit (1552–1557)	239
1. Der Consensus Tigurinus	239
2. Westphal gegen Calvin	242
3. Wirkungen auf Lehre und Leben der Reformierten	244

AUSSTRAHLUNG

Die Ausstrahlung der Reformation – Europäische Dimensionen	251
I. Die Niederlande.....	251
II. Nordeuropa/Skandinavien	253
III. Preußen und das Baltikum.....	257
IV. Ungarn und Siebenbürgen	260
V. Böhmen und Mähren.....	263
VI. Frankreich.....	265
VII. England	268
VIII. Schottland.....	271
IX. Spanien und Italien.....	272
Quellen und Literatur.....	277
I. Quellen	277
II. Literatur.....	279
Register	
I. Personen.....	296
II. Orte	303
III. Bibelstellen	308

Vorwort

Einen kleinen Überblick über ein so großes Thema wie die Reformation zu schreiben, ist keine geringe Herausforderung, zumal der Markt angesichts des anstehenden Reformationsjubiläums boomt. Darstellungen zum Reformationsjahrhundert und vor allem zum Wirken Martin Luthers haben Hochkonjunktur. Dennoch lohnt es sich, sich aufs Neue dieser Epoche zu widmen, die sich durch eine vielschichtige Interaktion theologischer, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Faktoren auszeichnet und dadurch entscheidende Transformationen auf all diesen Ebenen in Gang setzte. Dies umfassend und auf europäischer Ebene zu behandeln, würde Hunderte von Seiten füllen. Diese Studie beschränkt sich daher auf die großen Zentren der Reformation in Zentraleuropa, auf die entscheidenden Akteure und die ausschlaggebenden Ereignisse, die die Reformation förderten oder behinderten, sie veränderten und prägten. All dies kommt aus den jeweiligen historischen Kontexten und Konstellationen heraus in den Blick und soll sich in der Vielfalt der Perspektiven zu einem differenzierten Gesamtbild zusammenfügen.

Eigentlich hätte ein nur halb so langes »Lese-Buch« entstehen sollen – zugänglich für alle Interessierten, keineswegs nur für ein akademisches Publikum, angelegt für eine schnelle Orientierung. Aber die Darstellung ist dann letzten Endes doch nicht so kurz und knapp ausgefallen wie ursprünglich geplant. Der Charakter eines »Lese-Buchs« im Sinne einer gut lesbaren, sich leicht erschließenden Darstellung ist jedoch – wie ich hoffe – gewahrt geblieben. Die Anmerkungen beschränken sich daher auf das strikt Notwendige, d.h. auf wichtige Literaturnachweise und zum Verständnis unerlässliche Zusatzinformationen. Für die Reformation relevante Personen wurden bei ihrer ersten Nennung mit Lebensdaten bzw. Regierungsdaten versehen, um ihre Einordnung zu erleichtern. Frühneuzeitliche Zitate sind heutigem Sprachgebrauch angeglichen worden.*

Dass das Buch in dieser Fassung erscheinen kann, ist dem Neukirchener Verlag und seinem Lektor Ekkehard Starke zu danken, der es ungekürzt akzeptiert hat. Dafür bin ich sehr dankbar. Der Dialog mit der internationalen und interdisziplinären »community« der Forschenden am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz (IEG), die auch immer wieder renommierte Reformationshistoriker aus aller Welt zu den Ihren zählen kann, hat insgesamt stimulierend und in jeder Hinsicht bereichernd gewirkt. Und nicht zuletzt haben die Angehörigen der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte des IEG alle auf ihre Weise – durch manche Entlastungen, durch kollegiale und freundschaftliche Gesprächsbereitschaft, durch den gut etablierten wissenschaftlichen Austausch in der Verwirklichung gemeinsamer Forschungsinteressen – dazu beigetragen, dass dieses Buch entstehen konnte. Besonders zu danken habe ich Herrn Benjamin Pfannes für seinen Einsatz in der bibliographischen Recherche und Frau Dr. Andrea Hofmann für ihre Hilfe bei der Registererstellung.

Mainz, im Juli 2016

Irene Dingel

* Die Abkürzungen folgen dem Abkürzungsverzeichnis von Siegfried Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin/Boston 2014 (IATG³).

Einleitung

Die Reformation war ein historischer Prozess, der auf eine umfassende kirchlich-theologische Erneuerung zielte und zugleich tiefgreifende Wirkungen in Kultur, Gesellschaft und Politik hervorbrachte.¹ Für die europäische Geschichte war die Reformation ein einschneidendes Ereignis. Auch wenn sie Elemente persönlicher Frömmigkeit und kirchlicher Erneuerungsbewegungen des Spätmittelalters aufgriff und weiterführte, wurden doch zugleich grundlegende Neuansätze geschaffen. Denn die Reformation transformierte christliche Theologie und Spiritualität sowie gesellschaftlich-politische Strukturen in Europa grundlegend; ethische Auffassungen wurden auf ein neues Fundament gestellt und rechtliche Normen neu definiert. Zwar entfaltete sich die Reformation in den verschiedenen europäischen Räumen und politischen Gemeinwesen auf der Basis der jeweiligen politischen, gesellschaftlichen und frömmigkeitsgeschichtlichen Bedingungen unterschiedlich. Gemeinsam aber war allen reformatorischen Entwicklungen, dass sie ausgelöst und befördert wurden durch die von den Reformatoren propagierte neue Bibelhermeneutik, durch ihre Kritik an herrschenden Autoritätsstrukturen, durch die massenhafte Verbreitung reformatorischer Ideen mit Hilfe neuer Medien und eine wirkmächtige Rezeption in allen gesellschaftlichen Schichten. Dies löste tiefgreifende Veränderungen aus, durch die gesellschaftliches Leben und politisches Handeln, kirchliche Strukturen und individuelle Frömmigkeit eine neue Ausrichtung erhielten.² Zu Recht hat man der Reformation deshalb eine »epochale« Bedeutung zugesprochen und hier die Überwindung des Spätmittelalters und den Beginn der Frühen Neuzeit gesehen. Als ausschlaggebendes Datum gilt das Jahr 1517, die Veröffentlichung der 95 Thesen Martin Luthers, die nicht nur das Nachdenken über zentrale Fragen der Theologie in Gang setzten, sondern auch den Ruf nach Erneuerung von Kirche und Gesellschaft entscheidend verstärkten und weite Verbreitung erfuhren. Dem standen weitere und andere reformatorische Ansätze in Europa zur Seite, die mit dem, was sich um 1517 von Wittenberg ausgehend entwickelte, in Interaktion traten.

¹ Zu den unterschiedlichen semantischen Füllungen des Reformationsbegriffs vom 15./16. Jahrhundert bis in die Gegenwart, vgl. *Wohlfeil*, Einführung, 44–79.

² Vgl. *Dingell/Jürgens*, Historische Einführung, in: *dies.* (Hg.), Meilensteine, 11.

Es ist viel diskutiert worden, ob es sich bei der Reformation um eine kontinuierliche Entwicklung vom Spätmittelalter in die Frühe Neuzeit hinein handelte, oder ob die Reformation einen Umbruch darstellt, der Altes kappt und Neues initiiert und daher in Diskontinuität zur vorangegangenen Epoche steht.³ Beide Perspektiven können gute Argumente für sich geltend machen, sollten aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Denn sowohl was Theologie und Frömmigkeit der Reformation, als auch die durch sie geprägten rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen angeht, ist einerseits zu beobachten, dass ein vorhandenes kulturelles Erbe die sich etablierenden neuen Ideen mit prägten, dass dieses Erbe andererseits aber auch dezidiert verworfen werden konnte, um Neuansätze geltend zu machen. Ausschlaggebend für diesen Selektionsprozess bzw. die Distanzierung von der überkommenen Tradition war die konsequente Orientierung der Reformatoren an den Ausschließlichkeitskriterien »sola scriptura«, »solus Christus«, »sola gratia« und »sola fide«, die sie – auch wenn sie es nicht explizit formulierten – ihrer Lehre und ihrer Position im politischen und gesellschaftlichen Miteinander normativ zugrunde legten. Dies veränderte nicht nur die kirchliche Verkündigung und die Frömmigkeit des Einzelnen, sondern auch die Strukturen der Gesellschaft. Besonders deutlich wird dies z.B. an der Abschaffung der Unterscheidung zwischen Klerus und Laien und der damit Hand in Hand gehenden Aufwertung des weltlichen Lebens, das man durch die Verantwortungsbereiche der »politia« (Politik und Gesellschaft), der »ecclesia« (Kirche) und der »oikonomia« (Haus und Familie) strukturiert sah. Zugleich ging mit der Reformation die vermeintliche religiöse Einheit Europas⁴ in der *einen* christlichen Kirche endgültig verloren. Langfristig entstanden die bis heute existierenden großen christlichen Konfessionen, deren Herausbildung und Etablierung oft mit Staatsbildungsprozessen sowie gesellschaftlicher und kultureller Transformation verbunden waren.⁵

Diese Darstellung versucht die Prozesse der Etablierung und Entfaltung der Reformation im Spannungsfeld der politischen Entwicklungen in Europa nachzuzeichnen. Ein kurzer Blick auf die spätmittelalterlichen Strukturen in Politik, Gesellschaft und kirchlichem Leben dient dazu, das Substrat zu skizzieren, auf dem sich die Reformation entfaltete und von dem sie sich abgrenzte. Nicht nur Wittenberg und die von dort ausge-

³ Vgl. *Moeller*, Frühe Reformation, 1998; vgl. auch *Müller*, Luther's Transformation of Medieval Thought: Discontinuity and Continuity, 105–114 sowie *Leppin*, Luther's Transformation of Medieval Thought: Continuity and Discontinuity, 115–124.

⁴ Schon Walther von Loewenich hatte auf die religiöse Pluralität der mittelalterlichen Kirche und die bereits zu Zeiten Karls des Großen einsetzenden Säkularisierungsprozesse hingewiesen und dies dem Mythos von einem religiös homogenen Abendland entgegengesetzt. Vgl. *von Loewenich*, Europa oder christliches Abendland?, 15–32.

⁵ Vgl. dazu den Überblick von *Wolgast*, Einführung der Reformation, 1–27.

hende Reformation kommen zu Sprache, sondern mit Zürich, Straßburg und Genf weitere reformatorische Zentren in Zentraleuropa und ihre herausragenden Akteure, deren Ausstrahlung den Westen ebenso wie den Osten Europas erreichte. Die Perspektive ist eine theologie- und ideengeschichtliche, die Kontroversen, reformatorischen Dissent, Bildungserneuerung, Reichspolitik, Ringen um Konsens, Krieg und Frieden von den Fragen her betrachtet, welche Impulse von der reformatorischen Lehre ausgingen, welche Wirkungen und Rückwirkungen sich im Kontext von Politik und Gesellschaft ergaben bzw. welche Transformationen reformatorische Positionen in Gang setzten bzw. selbst erfuhren. Die Abfolge der Kapitel orientiert sich weitestgehend an chronologischen Faktoren und ermöglicht zugleich einen auf Schwerpunkte konzentrierten Durchgang durch die Reformationsgeschichte. Für den Zusammenhang des Alten Reichs endet er mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, der den »Augsburger Konfessionsverwandten« reichsrechtliche Duldung garantierte, ohne hier eine strikte Grenze ziehen zu wollen. Für den übrigen europäischen Raum, in den hinein die Reformation ausstrahlte und in dem sie zum Teil erst Jahrzehnte später als in Wittenberg und anderen reformatorischen Zentren einsetzte, wird diese Endmarke bewusst überschritten. Denn die Frage nach dem Übergang der Reformation in das Zeitalter der Konfessionen lässt sich nur situationsgebunden und unter Berücksichtigung der verschiedenen europäischen Kontexte beantworten, deren abschließende Skizze die Vielfalt der Reformation vor Augen führt.

HINTERGRÜNDE

Politische, gesellschaftliche und rechtliche Strukturen um 1500

I. Ständeordnung und Verfassungsstrukturen

Dass die Reformation Fuß fassen, in Europa eine rasante Ausbreitung erfahren und nachhaltig wirken konnte, lag u.a. an den politischen und gesellschaftlichen Strukturen, in denen sie sich entfaltete. Diese waren seit dem Mittelalter in einem Wandlungsprozess begriffen, der in den einzelnen Ländern und Regionen Europas unterschiedlich weit fortgeschritten war, aber ähnliche Faktoren aufwies.

Herrschaft im europäischen Mittelalter war geprägt durch Lehenswesen und Vasallitätsverhältnisse. Sie bezog sich weniger auf ein bestimmtes, durch Grenzen definiertes Gebiet, sondern ergab sich durch ein komplexes Gefüge persönlicher Bindungen, dessen Grundlage das wechselseitige Treueverhältnis zwischen Lehensherr und Vasall war. Reste dieses Lehenswesens hielten sich bis in die Frühe Neuzeit hinein. Aber bereits im Spätmittelalter begannen die ursprünglich lehensrechtlich an einen Kaiser gebundenen Grafschaften und Fürstentümer ihre politische Struktur zu verändern. Dieser Transformationsprozess betraf auch die ehemals genossenschaftlich-kommunal organisierten Gebilde, wie sie mit der alten Eidgenossenschaft, in den italienischen Stadtstaaten oder den deutschen Reichsstädten vorhanden waren. Gleichzeitig trat das Ideal einer Universalmonarchie bzw. eines Universalkaisertums mittelalterlicher Prägung immer mehr in den Hintergrund. Kaiser Karl V. (reg. 1519–1556) war der letzte Kaiser, der dieses Ideal zu verwirklichen strebte. Aber bereits um das Jahr 1300 hatte die Entwicklung hin zu souveränen Einzelstaaten eingesetzt. So hatte z.B. der französische König Philipp der Schöne nicht nur den Anspruch des Papstes Bonifatius VIII. auf die sich auch auf zeitliche Dinge beziehende »plenitudo potestatis« zurückgewiesen, sondern auch sonst abgelehnt, in irdischen Angelegenheiten einen weltlichen Oberherrn anzuerkennen. Dieses Autonomiestreben des Herrschers, der sich keinem anderen zu Gehorsam verpflichtet sieht, findet sich am klarsten in Frankreich. In Italien dagegen wollte man noch im 14. Jahrhundert nicht auf den Kaiser als obersten Richter verzichten. Denn in den inneren Auseinandersetzungen zwischen patrizischen Familien und Parteien konnte eine solche Autorität stabilisierend wirken.

Die Abgrenzung von auswärtigen Ansprüchen konnte mit dem Bestreben Hand in Hand gehen, auch im Innern des jeweiligen Gemeinwesens unabhängige Herrschaftsstrukturen zu schaffen. Bis in die Frühe Neuzeit hinein war das politische Gemeinwesen nämlich ein fürstlich-ständisches Gebilde, das in Interaktion des jeweiligen politischen Oberhauptes mit seinen Ständen funktionierte. Zu den Ständen gehörte der Adel, z.B. auf Reichsebene die Kurfürsten und Fürsten, sodann die hohe Geistlichkeit, wie z.B. die Prälaten und Bischöfe, und schließlich, wiederum auf Reichsebene, die Reichsstädte. Auf der Ebene des Territoriums war der ständische Aufbau ähnlich und bestand im Allgemeinen aus der Ritterschaft, der hohen Geistlichkeit und den Städten des jeweiligen Territoriums. Meist lag das Hauptgewicht auf der Seite des Fürsten, der aber auf Rat und Hilfe seiner Stände angewiesen blieb. Dabei konnte es durchaus zu Spannungen zwischen ihm und den Ständen kommen. Grund dafür war weniger das Streben der Stände nach Herrschaftspartizipation als vielmehr das Bedürfnis, die fürstliche Regierung zu kontrollieren und zu begrenzen. Man wollte verhindern, dass sich der Fürst Privilegien anmaßte, die womöglich die Rechte der unter ihm existierenden Gewalten und Korporationen beeinträchtigten. Oft war das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen deshalb vertraglich festgelegt. Aber selbst wenn das nicht der Fall war, so existierte doch der Gedanke eines Rechts der Stände, d.h. der unteren Gewalten – nicht jedoch des einzelnen Untertanen – auf Widerstand, falls der Herrscher den geschriebenen oder ungeschriebenen Vertrag mit den Ständen verletzte. Diese Strukturen führten zu einem kontinuierlichen Ringen zwischen der obrigkeitlichen, nach souveräner Herrschaft strebenden Gewalt und den territorialen Ständen, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen. Dieses Ringen bestimmte die Politik des gesamten 16. Jahrhunderts. Erst seit dem 17. Jahrhundert verloren die Stände kontinuierlich an Bedeutung, so dass es dem Träger der Krone oder vergleichbaren Machthabern gelingen konnte, die ständischen Gewalten immer mehr zu neutralisieren.

Dieser Transformationsprozess wurde flankiert durch die allmähliche, ebenfalls vereinzelt schon im 14. und 15. Jahrhundert beginnende Zentralisierung von Verwaltungsstrukturen. Erste Ansätze zeigten sich darin, dass Immunitäten und Privilegien der großen Grundherren, besonders deren gerichtliche Kompetenzen, durch fürstliche Lokalverwaltungen angetastet wurden. Auch hier kam Frankreich eine Vorreiterrolle zu. Denn seit dem 14. Jahrhundert gab es Tendenzen, Befugnisse von lokal begrenzten Verwaltungen zugunsten einer zentralen Steuerung aufzulösen. Dem stellten sich die regionalen Stände mit aller Kraft entgegen, so dass selbst in der am stärksten zentralistisch organisierten Monarchie Frankreich noch lange weite Gebiete von diesen Tendenzen unberührt blieben. Zur Stärkung dieser Opposition konnte man sogar die Reformation in Dienst nehmen.

Langfristig gesehen beförderten all diese Tendenzen die Entwicklung zum modernen Nationalstaat, der im eigentlichen Sinne allerdings erst im 19. Jahrhundert entstand. Wenn in der Frühen Neuzeit dennoch immer wieder von »Nation« bzw. »Nationen« oder von der »deutschen Nation« die Rede war, so ist das weit von dem entfernt, was man seit dem 19. Jahrhundert – staatsbezogen – unter Nation verstand. In der Frühen Neuzeit und damit auch im Zeitalter der Reformation ist unter »Nation« – analog zu dem Lateinischen »natio« und im Unterschied zu dem modernen Nationsverständnis – eine Gruppe von Menschen zu verstehen, die durch Herkunft, Sprache und Kultur ein Kollektiv bilden.

II. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation

Das »Heilige Römische Reich deutscher Nation« gilt zu Recht als Kernland der Reformation, auch wenn sich weitere Zentren der Reformation in anderen Räumen Europas ebenfalls einflussreich entwickelten. Dass die von Wittenberg ausgehenden Impulse aber – anders als vergleichbare Anstöße in anderen Regionen Europas – eine so schnelle und nachhaltige Wirkung entfalten konnten, wurde durch die spezifische politische und gesellschaftliche Struktur des Alten Reichs begünstigt.⁶

Die Bezeichnung »Heiliges Römisches Reich deutscher Nation« begegnet zum ersten Mal im Jahre 1486 in der Landfriedensordnung des Reichstags von Frankfurt/M. Der Name ist Programm. Denn in ihm spiegelt sich, dass sich das Reich von dem römischen Imperium der Antike ableitete bzw. in dessen Nachfolge sah. Zugleich schwingt in der Bezeichnung als »Heiliges Römisches Reich« der Universalitätsgedanke der alten Reichsidee noch mit. An der Spitze dieses Reichs stand seit jeher ein durch den Papst, den Stellvertreter Christi auf Erden, zum Kaiser gekröntes Oberhaupt, das sich als »advocatus ecclesiae« in eine besondere Verantwortung für die Kirche hineingestellt sah. Der Kaiser dieses Reichs stand – so der durch die »Translatio Imperii« legitimierte Anspruch – in einer Linie mit den ersten christlichen Kaisern der Antike und den späteren großen mittelalterlichen Herrschern, auch wenn das frühneuzeitliche Reich faktisch nur noch einen Teil des ehemaligen Reichsgebiets umfasste. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts trat deshalb in der Bezeichnung die »nationale« Komponente als eingrenzender Faktor hinzu, ohne dass schon von einem Nationalstaat die Rede sein könnte. Der Name dieses politischen Gebildes sagte lediglich aus, dass sich dieses Reich, das sich nach wie vor als universal verstand und dessen Kaiser einen Universalitätsanspruch erhob, signifikant von den »nicht-deutschen« Ländern un-

⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden *Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation, 4–35. Außerdem *Dixon*, The Reformation in Germany, 1–19.

terschied, auch wenn es keineswegs in fest gezogenen geographischen Grenzen existierte.

Bezeichnend dafür war, dass in fast allen Grenzgebieten die rechtlichen Zugehörigkeiten unbestimmt waren. Der Deutschordensstaat z.B. im Nordosten des Reichs war im Jahre 1466 mit dem Frieden von Thorn dem polnischen König lehenspflichtig geworden. Kaiser und Papst aber hatten diesen Vertrag nicht anerkannt. Hinzu kam, dass die Ordensritter zweimal nacheinander – 1498 und 1510 – Angehörige des Reichsfürstenstands zu ihren Hochmeistern gewählt hatten. Der erste war ein wettinischer Prinz, der zweite ein Mitglied des Hauses Hohenzollern gewesen, nämlich der Markgraf Albrecht von Brandenburg aus der Linie Brandenburg-Ansbach. Beiden hatte der Kaiser untersagt, dem König von Polen in Krakau den Lehenseid zu leisten. Der Deutschordensstaat gehörte also nicht zum Reich, stand aber durch seine Hochmeister dennoch in enger Verbindung zum Reich, was rechtliche Unklarheiten schuf. Im Jahre 1525 wurde der Deutschordensstaat von dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg, der das Land der Reformation zuführte, in ein weltliches Herzogtum verwandelt. Es blieb aber unter polnischer Lehenshoheit.

Im Nordwesten und Westen verhielten sich die Dinge ähnlich. Hier waren die niederländischen und burgundischen (Freigrafenschaft Burgund) Gebiete an Habsburg gefallen, zum Teil durch die Heirat Maximilians I. und Marias von Burgund (1477), zum Teil durch Erbfall nach dem Tod Karls I., des Kühnen (Charles le Téméraire, 1477). Daher galten sie als Bestandteile des Reichs. Aber sowohl in den Niederlanden als auch in Burgund gab es Adlige, die Vasallen des französischen Königs und des Kaisers zugleich waren. Diese habsburgischen Besitzungen fügten sich deshalb nur schwer in das Reich ein und bildeten einen Herd ständiger Unruhe.

Ebenso wenig fest war die südliche Grenze des Reichs. Hier hatte sich im Jahre 1499 im Friedensschluss von Basel endgültig das Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband ergeben. Voraufgegangen war ein blutiger Reichskrieg mit den Eidgenossen, der sogenannte Schweizer- oder Schwabenkrieg, in dem die Aufgebote des Reichs und des Schwäbischen Bundes den Bauernhaufen der Eidgenossenschaft gegenüberstanden hatten. Die viel beweglicheren Bauernhaufen waren den schlecht geführten Aufgeboten des Reichs überlegen gewesen. All dies beschleunigte den Ausscheidungsprozess der Eidgenossenschaft, der schon im 13. Jahrhundert begonnen hatte. Die Eidgenossenschaft ihrerseits war ein lockerer Bund von Landgebieten und Städten, die zu gemeinsamen Beratungen, den sog. Tagsatzungen, zusammentraten, gemeinsam Vogteien verwalteten und einander ähnliche genossenschaftliche Verfassungsformen hatten. Sie waren daher bestrebt, sich der Steuer an das Reich, die sie als Zumutung empfanden, und vor allem dessen Gerichtshoheit zu entziehen. Sie nannten sich daher in der Folgezeit auch gern die »des heiligen römischen Reichs besonders gefreite Stände«. Dieser genossenschaft-

liche Bund übte eine nicht geringe Anziehungskraft auch auf die Städte jenseits des Rheins aus, wie z.B. auf Basel, Schaffhausen und Mühlhausen, die sich ihm anschlossen, sowie auf Konstanz und Straßburg, die aber letzten Endes dem Reichsverband verhaftet blieben.

Alle Bemühungen des habsburgischen Kaisers Maximilian I. (reg. 1493–1519) um Festigung der Reichsgrenzen verliefen angesichts dieser Lage nicht sehr erfolgreich. Seine Regierungszeit war zudem von einer aktiven Italienpolitik bestimmt, denn er wollte die uralten Reichslehen in Italien, vor allem das wohlhabende Mailand, wiedergewinnen. Dies führte zu einem lang andauernden habsburgisch-französischen Gegensatz, zumal auch der französische König durch Verwandtschaft mit Valentina Visconti Ansprüche auf Mailand erhob. Ludwig XII. war es sogar gelungen, 1499 Mailand zu erobern, und er führte den dortigen Herzog Ludovico Sforza, der durch die zweite Ehe Maximilians mit Blanca Sforza dem Reich verbunden war, im Jahre 1500 in französische Gefangenschaft. All dies stand am Beginn einer auch in der Folgezeit weiter schwelenden, immer wieder kriegerisch ausgetragenen Feindschaft. Angesichts des insgesamt schwachen Reichsverbandes waren diese und andere politische Herausforderungen nur schwer zu bewältigen. Der Gedanke einer grundlegenden Reform war daher allgegenwärtig.⁷

Dieser Gedanke war nicht neu. Ende des 15. Jahrhundert wurde die lange geforderte Reform der Reichsverfassung endlich umgesetzt⁸. Sie sollte der inneren Struktur des Reichs feste Konturen geben und zielte darauf, das Funktionieren des Reichsverbands sicherzustellen. Die wichtigsten Entscheidungen wurden auf dem Reichstag zu Worms 1495 und dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500 getroffen. Die Reform bezog sich auf die Institutionen des Reichs, die man neu organisierte und zum Teil auch neu einrichtete: den Reichstag und das Reichskammergericht. Außerdem wurden eine Friedensordnung, eine Reichssteuer und die Einrichtung eines Reichsregiments beschlossen. Der Weg dorthin war bestimmt durch den seit Jahrhunderten bestehenden und fortdauernden Gegensatz zwischen Kaiser und Reichsständen. Den Reichsständen lag daran, ihr Gewicht geltend zu machen und die Macht des Kaisers zu beschränken. Sie trugen daher Mit-Verantwortung dafür, dass die außenpolitischen Pläne Maximilians scheiterten und er Niederlagen hinzunehmen hatte, was dieser den Fürsten auch anlastete. Aber die Reichsreform schrieb diese Grundkonstellation der beiden konkurrierenden Gewichte von Kaiser und Ständen fest.

Sie betraf zunächst die Funktionen des Reichstags als maßgebliches Organ des Reichs. Einberufen wurde er vom Kaiser, der ihn möglichst jedes Jahr zusammentreten lassen sollte, was anfangs, allerdings nicht

⁷ Vgl. *Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation, 4–6.

⁸ Vgl. dazu auch *Schorn-Schütte*, Reformation, 16–19.

dauerhaft, in die Tat umgesetzt werden konnte. Der Kaiser legte mit einer »Proposition« die Tagesordnung fest, war dann aber von den eigentlichen Verhandlungen nahezu ausgeschlossen. Dies lag an der Struktur des Reichstags und dem Ablauf der Beratungen. Im Reichstag vertreten waren die regionalen Träger der Macht, d.h. die Reichsstände. Sie bildeten die drei »Kurien« des Reichstags: den Kurfürstenrat, den Fürstenrat und das Reichsstädtekollegium. Deren Beratungen fanden in getrennten Sitzungen statt, bevor man in einem komplizierten Verfahren zu einer übergreifenden Beschlussfindung kam. Das Votum der Reichsstädte hatte dabei nur konsultatives Gewicht. Verkündet wurden die Beschlüsse, denen er zuvor zugestimmt hatte, vom Kaiser in den »Reichs-Abschieden« (1497 eingeführt). In diesen Reichsabschieden wurde so allmählich eine Reichsgesetzgebung niedergelegt. Der Reichstag selbst entwickelte sich zum politischen Machtzentrum des Reichs.

Neben dem Reichstag galt das Reichskammergericht als zweites Organ des Reichs. Die Reform hatte es neu eingerichtet. Auslöser für die Schaffung dieser Institution war die Ausweitung des Fehdewesens im 15. Jahrhundert. Denn immer noch beanspruchten einzelne Stände oder Personen das Recht auf Selbsthilfe. Versuche, die Fehde über Landfriedensordnungen einzudämmen, waren erfolglos verlaufen. Im Jahre 1495 verabschiedete der Wormser Reichstag einen »ewigen Landfrieden«, den das Reichskammergericht garantieren und für dessen Einhaltung es sorgen sollte. Dennoch hielt sich das Fehdewesen weiterhin zäh am Leben. Trotz all dieser Maßnahmen gab es also nach wie vor keine Rechtssicherheit. Während zuvor die oberste Gerichtsbarkeit am Hof des Kaisers ausgeübt worden war, übertrug man sie nun dem Reichskammergericht, was einerseits eine Einschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit bedeutete, zumal die Reichsstände Einfluss auf die Berufung der Richter hatten, andererseits aber auch fürstliche Hoheitsrechte beschränkte, da das Reichskammergericht dem Gerichtswesen der einzelnen Territorien und Städte übergeordnet war. Es sollte ständig tagen und sesshaft sein. Als Sitz wurde die Stadt Frankfurt am Main bestimmt. Ab 1527 tagte das Reichskammergericht jedoch in Speyer. Die Richter waren in der Mehrzahl studierte Juristen, die auf der Grundlage des römischen Rechts ihr Amt ausübten.

Um das Reichskammergericht zu unterhalten waren finanzielle Mittel notwendig. So wurde ebenfalls 1495 der »Gemeine Pfennig« beschlossen, eine ständige Reichssteuer. Aber deren Erträge waren unzulänglich, was zum einen daran lag, dass kein wirksames Mittel zur Eintreibung dieser Steuer zur Verfügung stand, zum anderen daran, dass die Stände dem entgegenarbeiteten. Dies hatte zur Folge dass das Reichskammergericht aufgrund des finanziellen Mangels jahrelang arbeitsunfähig war.

Die letzte Komponente der Reichsreform betraf das Reichsregiment, dessen Aufgabe es sein sollte, die Regierung des Reichs zu gewährleisten. Im Jahre 1500 wurde zu diesem Zweck eine Regimentsordnung erlassen,

die vorsah, dass ein Gremium von 20 Personen die Macht im Reich ausüben sollte. Den Vorsitz sollte der Kaiser führen und zwei Vertreter bestimmen können. Außerdem waren Repräsentanten der Städte und die Kurfürsten darin vertreten. Die generelle Mehrheit in diesem Gremium lag bei den Kurfürsten. In allen wichtigen Entscheidungen sollte der Kaiser an das Reichsregiment gebunden sein. Es kontrollierte seine Außenpolitik und regulierte das Kriegswesen. Sitz des Reichsregiments sollte Nürnberg sein. Aber es war nur von kurzem Bestand. Kaiser Maximilian hatte versucht, die Einrichtung dieser Institution zu hinterreiben. Zudem fehlte es an finanziellen Mitteln und Personal und damit an den Grundvoraussetzungen für ein Funktionieren. Faktisch war das Reichsregiment bereits 1502 handlungsunfähig. Erst im Jahre 1521 wurde es noch einmal in Worms eingerichtet.

Der Dualismus von Kaiser und Ständen blieb also bestehen und war charakteristisch für das gesamte Reformationszeitalter. Niemand besaß die universale Macht im Reich. Anders sah es im Vergleich dazu in England oder in Frankreich aus. Hier war der König bereits in der Lage, über ein stehendes Heer zu verfügen. Er konnte auf feste Einkünfte aus seinem Reich rechnen und ein Staatsbudget veranschlagen. Von Maximilian I. dagegen ist bekannt, dass er in Extremsituationen sein eigenes Tafelsilber versetzen oder gar seine Gemahlin und deren Hofstaat – z.B. den Wirten von Worms – monatelang als Pfand ausliefern musste, bis ausstehende Rechnungen bezahlt waren. Man kolportierte, dass er in den Gewölben seiner Burg in Wien nach mysteriösen Schätzen graben ließ. All dies macht deutlich, wie wenig die damaligen Strukturen eine tragfähige Wirtschaft, Politik und Verwaltung sicherstellen konnten. Dennoch etablierte die Reichsreform Verfassungsstrukturen von einer gewissen Festigkeit und Orientierungskraft. Denn immerhin gab es jetzt Institutionen und Regelungen, die für den Zusammenhalt dieses komplexen Reichsgebildes sorgen konnten. Nichtsdestoweniger blieb das Ringen zwischen Kaiser und Ständen um die politische Durchsetzungskraft und die Verwirklichung von Eigeninteressen bestehen, was – anders als in monarchisch zentralisierten Ländern – erhebliche Spielräume für die Etablierung der Reformation eröffnete.⁹

Dies lag auch an der territorialen Struktur des Heiligen Römischen Reichs, das, neben dem Königreich Polen, das ausgedehnteste Herrschaftsgebiet Europas darstellte. Von seiner territorial-politischen Zusammensetzung her aber war es vollkommen uneinheitlich. Besonders im Südwesten, Westen und im Zentrum war das Reichsgebiet territorial zerklüftet. Die Grenzen der Territorien lagen oft eng beieinander, konnten aber zugleich durch kollidierende Herrschaftsrechte überspannt werden. Im Osten des Reichs existierten dagegen weiträumigere Gebiete mit ein-

⁹ Vgl. *Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation, 7–10.

heitlicheren Strukturen. Dies lag zum Teil an rechtlichen Bedingungen. Es gab Länder, die von Adelsfamilien regiert wurden, in denen bei jedem Erbfall die Grenzen entsprechend der Zahl der erbberechtigten Söhne neu gezogen wurden, oder in denen diese Grenzen durch Heiraten wieder aufgehoben werden konnten. Daneben existierten die territorial unteilbaren Kurfürstentümer, deren Regierung jeweils an den ältesten Sohn der herrschenden Dynastie überging. Außerdem gab es zahlreiche geistliche Territorien, die ebenfalls – als kirchlicher Besitz – unteilbar waren. Mitten in diesem territorialen Flickenteppich lagen die freien Reichsstädte, die durch einen gewählten Magistrat bzw. Rat regiert wurden, und die ihrerseits wieder Landbesitz im Umland haben konnten. Um in Auseinandersetzungen zu bestehen und Übergriffen zu wehren, um sich gegenseitig abzusichern und zu unterstützen, wurden Bünde und Einungen geschlossen.

Die gesellschaftliche Struktur des Reichs war ebenso uneinheitlich wie die territoriale. In allen Territorien existierten die sogenannten Landstände, die das Land und seine Bevölkerung gegenüber dem Landesherrn vertraten. Unter diese Landstände zählten die Grundbesitzer (u.U. auch die freien Bauern), der Adel, die hohe Geistlichkeit und die Städte. Sie fanden sich zu Beratungen in Landtagen zusammen, was um 1500 in allen größeren Territorien üblich geworden war. Meist bestanden hier, wie auf den Reichstagen, drei »Kurien«, in denen die Prälaten, der Adel bzw. die Ritterschaft und die Städte vertreten waren. Aber auch andere Zusammensetzungen waren anzutreffen. So existierten z.B. Landtage, in denen mehrere Adelskurien vertreten waren, oder auch solche, in denen der Adel überhaupt keinen Sitz und Stimme hatte. Gelegentlich gab es eine »Herrenbank«, sehr selten eine Vertretung der Bauern. Möglich war auch, dass von den drei ersten Kurien bzw. Bänken eine oder sogar zwei fehlten. Die Territorialfürsten, die mit dem Kaiser zusammen regierten und ihn kontrollierten, waren also ihrerseits an ihre Landstände zurückgebunden, von denen sie kontrolliert wurden. Wollte ein Landesherr z.B. Steuern erheben, mussten sie durch die Inhaber des Grundbesitzes – d.h. den Adel – genehmigt werden. Zugleich konnten die Landstände Mittel einsetzen, um die Landesherrschaft zu behindern. Sie beanspruchten beispielsweise Privilegien, die sich auf Steuerfreiheit erstrecken oder Landesteilungen entgegenstehen konnten. Vor diesem Hintergrund tendierte die Politik der Landesherrn nicht selten dahin, die Macht der Stände zu begrenzen. Ein Fürst konnte aber auch durchaus Interesse daran haben, die Stände an der Verantwortung und Gesetzgebung für sein Territorium zu beteiligen. Denn dies konnte durch die Identifikation mit den Belangen des Territoriums dazu beitragen, die Landesherrschaft zu stabilisieren.

Die territoriale Struktur des Reichs wurde durch die Städte aufgesprengt. Denn unter den Städten innerhalb eines Territoriums, gab es solche, die eine Landstandschaft besaßen oder Sonderrechte im Blick auf Steuer, Kriegsfolge oder Gerichtsbarkeit genossen und so der unmittelba-

ren Regierungsgewalt des jeweiligen Landesherrn entzogen waren. Wieder andere Städte besaßen als freie Reichsstädte Reichsunmittelbarkeit und hatten mit ihrem Rat eine eigene politische Obrigkeit. Ihr politischer Sonderstatus sprengte die Einheitlichkeit eines Territoriums. Daher tendierten die Landesherrn dazu, sie ihrer Rechte zu berauben und möglichst in ihr Gebiet einzugliedern. Auf diese Weise hatten Ende des 15. Jahrhunderts Städte wie Mainz und Erfurt ihre Freiheiten verloren. Im 16. Jahrhundert gab es ca. 80 Städte, die als freie Reichsstädte dem Reichstag angehörten, wie z.B. Nürnberg, Augsburg, Straßburg, Köln, Frankfurt/M. Ihr politischer Einfluss jedoch war relativ gering. Aber die Städte verfügten durch ihre florierenden Handelsbeziehungen meist über erhebliche Finanzkraft, was sich – angesichts der permanenten Geldnot der Fürsten – günstig auf die Sicherung ihrer Eigenständigkeit auswirkte. Eine Stadt wie Nürnberg z.B. konnte noch kurz nach 1500 ihr Territorium abrunden. Dass auch Städte, wie z.B. Schwäbisch-Hall und Hamburg, über Territorialbesitz verfügten, war durchaus üblich. Anfang des 16. Jahrhunderts existierten im Reich ungefähr 3.000 Städte mit Stadtrecht. Die meisten waren Kleinstädte mit nicht mehr als 2.000–3.000 Einwohnern. Nur ca. 5% überschritten diese Grenzen. Eine Einwohnerzahl von 20.000 oder mehr war selten. Keine Stadt des Reichs gehörte zu den Großstädten Europas. Augsburg und Köln zählten mit ihren ca. 40.000 Einwohnern zu den größten Städten des Reichs und rangierten damit weit hinter den Städten Frankreichs und Italiens. Dennoch waren sie aufgrund des in ihnen ansässigen Gewerbes, des Handels, der hier gepflegten Kunst und Bildung kulturelle Zentren.

Während die Städte die territoriale Geschlossenheit der fürstlichen Landesherrschaft durchlöchernten, legte die Kirche ein dichtes, grenzüberspannendes Netz über die Territorialherrschaften. Sie überschritt in ihren Organisationsformen die Landesgrenzen und durchdrang zugleich alle individuellen Lebensbezüge. Sie verfügte über großen Reichtum und weiten Grundbesitz. Im Herzogtum Bayern z.B. waren ca. 50% des Bodens kirchlicher Grundbesitz. Die Landesherrn strebten daher danach, sich in die bischöfliche Verwaltung innerhalb ihrer Territorien einzuschalten. Sie versuchten z.B., Einfluss auf die Besetzung der Domkapitel zu nehmen oder auf die Nominierung von Bischöfen, um so Kontrolle über benachbarte Bistümer zu erlangen. Manchmal gelang es ihnen, durch gezielte Einflussnahme auf Stellenbesetzungen, Klöster und deren Besitz mitzuverwalten. Auch in die kirchliche Gerichtsbarkeit griff die weltliche Herrschaft ein und versuchte sie zu beschränken. Solche Interessen konnten sich mit der Reformation bzw. reformatorischen Anliegen verbinden und sie instrumentalisieren. All dies oder ähnliche Aktionen bedeuteten aber keineswegs eine Absage an die Frömmigkeit. Dieselben Obrigkeiten, die die Kirche aus ihren angestammten politischen Rechten zu verdrängen suchten, praktizierten eine durchaus aufrichtige Frömmigkeit und lebten

in tiefer Devotion. Ihre Eingriffe in kirchliche Strukturen und Belange waren durch Herrschaftskonkurrenz motiviert, zielten aber nicht auf das kirchliche Monopol in der Heilsvermittlung.

Religiöses Leben im Spätmittelalter und an der Schwelle zur Frühen Neuzeit

I. Die Kirche in ihren institutionellen Erscheinungsformen und Strukturen

1. Kirche und Papsttum

Die Kirche hatte sich vor allem im Hoch- und Spätmittelalter zu einer einflussreichen Institution entwickelt, die sowohl für das Leben in Politik und Gesellschaft als auch für das Leben des Einzelnen von tragender Bedeutung war.¹⁰ Sie galt als Hüterin der wahren Lehre und Hort der Bildung. Ihr Einfluss ragte weit in den Alltag hinein, indem sie Tages- und Jahreszeiten, ja den gesamten Lebenslauf mit Sakralhandlungen begleitete. Sie war die sachverständige Helferin in Notsituationen und Grenzfällen des Lebens, die Trost und Hilfe bot. Die gesamte gesellschaftliche Ordnung in Ehe und Familie, Stand und Beruf war von kirchlich vermittelten Grundsätzen geprägt, ebenso wie Politik und Wirtschaft. Zudem verfügte die Kirche über beträchtliche materielle Güter. Sie hatte Grundbesitz, richterliche Kompetenzen und konnte obrigkeitliche Funktionen ausüben.

Gleichzeitig war es dem Papsttum gelungen, seinen Primat zu festigen, was erhebliche Auswirkungen auf die Kompetenzen von Synoden und Bischöfen mit sich brachte. Vor allem aber sah sich das Papsttum als Träger nicht nur des geistlichen, sondern auch des weltlichen Schwerts (Zwei-Schwerter-Lehre), welches es – symbolisch vollzogen in Salbungen und Krönungen – an die Inhaber weltlicher Macht übertrug. Die theoretische Grundlage dafür findet sich in der Lehre von der päpstlichen »plenitudo potestatis«. Nach der von Papst Bonifatius VIII. promulgierten Bulle »Unam Sanctam« von 1302 bedeutete dies nicht nur die Herrschaft über die Kirche, sondern auch über den weltlich-politischen Bereich. Demnach war es der Papst, der den weltlichen Herrscher damit beauftragte, das weltliche Schwert – zum Schutze der Christenheit – zu führen. Auch nach der Zeit Bonifatius' VIII. traten päpstliche Kurialisten weiter für diese Prinzipien ein.

Diese auf das römische Papsttum hin orientierte Kirche hatte auch politisch immer mehr an Bedeutung gewonnen. Politische Aufgaben und

¹⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Seebaß*, Geschichte des Christentums III, 23–82.